



Aarau, September 2017

Steuervorlage 17

Fatale Mehrbelastungen für die Aargauer Familienunternehmen – Die geplante Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist abzulehnen!

Der Kanton Aargau lebt in erster Linie von seinen KMU und Familienunternehmen. Der Anteil der sonderbesteuerten Gesellschaften an der kantonalen Gewinnsteuerbasis ist mit 8 Prozent entsprechend klein. Das Rückgrat der Aargauer Wirtschaft – die KMU und Familienunternehmen – hingegen wird mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung massiv geschwächt.

Die im Aargau verankerten zahlreichen Familienunternehmer wollen ihre Arbeitsplätze und Produktionskapazitäten auch in Zukunft im Kanton halten. Die Erhöhung des Teilbesteuerungsverfahrens bedeutet letztlich in Franken Steuererhöhungen von über 50 Prozent für Unternehmer auf den Dividenden. Das ist inakzeptabel.

Es ist absehbar, dass sich die Gewinnsteuern für Firmen im Kanton Aargau mit der SV17 weiterhin im oberen Mittelfeld bewegen werden, da verschiedene Kantone substantielle Senkungen vornehmen werden oder bereits heute tiefe Gewinnsteuersätze ausweisen. Es wäre ein doppelter Standortnachteil für die aargauischen Familienunternehmer, wenn nun die Dividendenbesteuerung ebenfalls unattraktiv wird.

Fazit: Der Aargau muss dafür sorgen, dass er bei der Ansetzung der Teildividendenbesteuerung seine volle Autonomie behält. Die bundespolitisch motivierte und föderalistisch fragwürdige zwangsweise Erhöhung ist abzulehnen.

1. Die Steuervorlage 17 im Überblick

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Wir begrüssen es, dass der Bundesrat nach der klaren Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) zügig die Ausarbeitung einer neuen Vorlage vorangetrieben hat.

Die **zentralen Elemente der SV17** beinhalten die folgenden Punkte – daneben gibt es weitere Elemente, auf die wir nicht näher eingehen werden:

- **Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**
- **Einführung einer Patentbox:** Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90 Prozent betragen
- **Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung:** Für Forschungs- und Entwicklung können zusätzliche Abzüge von höchstens 50 Prozent getätigt werden. Die Massnahme ist auf Forschung und Entwicklung im Inland ausgerichtet. Als massgeblicher Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags.
- **Entlastungsbegrenzung:** Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns. In die Berechnung einbezogen werden zudem die Abschreibungen aufgrund einer früheren Besteuerung als Statusgesellschaft.
- **Erhöhung der Dividendenbesteuerung:** Die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen wird auf Stufe Bund und Kantone auf 70 Prozent erhöht. Die Kantone können eine weitergehende Erhöhung vorsehen.
- **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer:** Der Kantonsanteil wird von 17 Prozent auf 20.5 Prozent erhöht. Die Kantone müssen die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils angemessen berücksichtigen.
- **Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen:** Die Mindestvorgaben für die Kinder- und Ausbildungszulagen werden um 30 Franken erhöht.

Die steuerpolitischen Massnahmen im Rahmen der SV17 werden schwergewichtig in den Kantonen umgesetzt. Dabei stehen den Kantonen einerseits die geplanten Massnahmen zur Verfügung (siehe oben), andererseits können sie die allgemeinen Gewinnsteuersätze senken, um die mobilen Gesellschaften möglichst halten zu können. Zwar haben die Kantone in der Umsetzung der SV17 grundsätzlich freie Hand, trotzdem sind Obergrenzen vorgesehen.

2. Unsere Würdigung: SV17 mit gravierenden Mängeln

In Anbetracht der deutlichen Ablehnung der USR III gilt es, mit der SV17 eine Vorlage auszuarbeiten, die nicht nur sachlich wesentlich besser fundiert, sondern auch und **vor allem in den Kantonen** mehrheitsfähig ist. Die vorliegende Vorlage verfehlt dieses Ziel leider deutlich.

Zwar sind zentrale Elemente der vom Bundesrat präsentierten Vorschläge, wie die Abschaffung der Statusgesellschaften, die Einführung einer Patentbox sowie die Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung, auch für die Stiftung unbestritten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung der **SV17 hat aber gravierende Mängel:** Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates ist antiföderalistisch und führt zu einer massiven Benachteiligung der Aargauer Familienunternehmen und KMU. Daher ist die Vorlage als Ganzes weder wesentlich besser fundiert, noch kann damit gerechnet werden, dass sie mehrheitsfähig ist: Zu nachteilig ist sie für den zentralen Pfeiler der Aargauer Wirtschaft: Die Familienunternehmen und KMU.

- **Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone wird verletzt:** Die vorgelegte Einheitslösung bei der kantonalen Dividendenbesteuerung führt zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung, missachtet den Föderalismus und wird den spezifischen Interessen des Kantons Aargau nicht gerecht. Der Kanton Aargau lebt in erster Linie von seinen KMU und Familienunternehmen. Der Anteil der sonderbesteuerten Gesellschaften an der kantonalen Gewinnsteuerbasis ist mit 8 Prozent entsprechend klein. Die Einheitslösung bei der kantonalen Dividendenbesteuerung ist deshalb abzulehnen.
- **Fatale Mehrbelastungen für Mittelstand und Familienunternehmen:** Für Mittelstand und Familienunternehmen resultieren aus der vom Bundesrat präsentierten Vorlage zur SV17 eine höhere Besteuerung. Das vom Bundesrat herangezogene Argument der Rechtsformneutralität zur Begründung der Erhöhung der Dividendenbesteuerung hinkt: Einerseits werden im Vergleich des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den verschiedenen Rechtsformen zahlreiche Faktoren nicht berücksichtigt, andererseits ist die Rechtsformneutralität für Familienunternehmen irrelevant: Der überwiegende Teil der Familienunternehmen ist als Kapitalgesellschaft organisiert. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen Familienunternehmen und wird bekämpft. Auf die sachfremde Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist zu verzichten.

Der vorliegende Reformvorschlag ist antiföderalistisch und führt zu einer massiven Benachteiligung der Aargauer Familienunternehmen und KMU.

3. Unsere Position zur SV17

Nein zum verfassungswidrigen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone

Die Einführung einer kantonalen Mindestbesteuerung für Dividenden ist antiföderalistisch und verfassungswidrig. Damit wird der Schweizer Steuerwettbewerb hintergangen. Statt die Regelung der Dividendenbesteuerung auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen, ist im Rahmen der SV17 die Einführung einer Mindestbesteuerung von 70% und damit die Einführung massiv höherer Steuern für Firmen in Familienbesitz auf Stufe der Kantone geplant.

Es handelt sich dabei um eine verfassungswidrige materielle Steuerharmonisierung. In der Schweiz entscheiden laut Verfassung die Kantone über die Höhe der Steuerbelastung, nicht der Bund. Die Anordnung einer Mindestbesteuerung der Dividenden auf Stufe Kanton ist daher nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern auch politisch falsch. Es wird ein gefährliches Vorbild dafür geschaffen, wie der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ausgehebelt werden kann.

Die von Bern angeordnete Mindestbesteuerung der Dividenden wird den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone und ihren spezifischen Volkswirtschaften nicht gerecht. Der Kanton Aargau lebt in erster Linie von seinen **KMU und Familienunternehmen**. Unter den 30 grössten Unternehmungen hat es viele, die mehrheitlich im Familienbesitz sind: **Franke, Suhner, Bertschi, Planzer, Zehnder, Triumph, Rivella, Schelling, Omya, Hero und Lagerhäuser** sind nur einige Beispiele. Der Anteil der sonderbesteuerten Gesellschaften an der kantonalen Gewinnsteuerbasis ist mit 8 Prozent entsprechend klein. Das Rückgrat der Aargauer Wirtschaft – die KMU und Familienunternehmen – hingegen würde mit der damit einhergehenden Erhöhung des Teilbesteuerungsverfahrens massiv geschwächt.

Der interkantonale Steuerwettbewerb ist für das Erfolgsmodell Schweiz entscheidend und einer seiner Erfolgsfaktoren. Einerseits stärkt er den Wirtschaftsstandort Schweiz, indem er den Kantonen eine eigenständige, international attraktive Unternehmensbesteuerung ermöglicht. Andererseits sorgt er für einen effizienten Einsatz der Steuergelder.

Nein zu Mehrbelastungen für die Aargauer Familienunternehmen

Die im Rahmen der SV17 beabsichtigte Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone ist inakzeptabel. Zusammen mit der Erhöhung der Kinderzulagen resultiert für die familien- und inhabergeführten Unternehmen eine deutliche Mehrbelastung und damit eine Schlechterstellung gegenüber den heutigen Regelungen. Es gibt keinen Grund, weshalb Familienunternehmen für die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne künftig zur Kasse gebeten werden sollen.

Gemäss dem Eidgenössischen Finanzdepartement ergeben sich mit den im Rahmen der SV17 vorgeschlagenen Massnahmen Mindereinnahmen beim Bund von 755 Mio. Franken und Mehreinnahmen bei den Kantonen von 1170 Mio. Franken. Bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und der Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone belaufen sich die Mehreinnahmen laut Finanzdepartement auf 100 Mio. Franken beim Bund und auf 335 Mio. Franken bei den Kantonen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften und die im Rahmen der SV17 neben der Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorgeschlagenen Massnahmen sind entweder kostenneutral oder heben sich gegenseitig auf. Sie werden auf alle Fälle vom Finanzdepartement nicht quantifiziert. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das einzige Element der SV17 mit dem Mehreinnahmen generiert werden sollen. Konsolidiert für Bund und Kantone führt die SV17 zu Mehreinnahmen von 415 Mio. Franken auf dem Buckel der Familienunternehmen.

Im Kanton Aargau droht den Familienunternehmern dasselbe: Die durch die SV17 verursachten Mindereinnahmen sollen mit den Mehreinnahmen aufgefangen werden, die sich aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ergeben und aus der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Stufe Kanton. Damit soll den Familienunternehmen auf Stufe Bund und auf Stufe Kanton die gesamte Last der „Gegenfinanzierung“ der SV17 alleine aufgebürdet werden! Eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung von heute 40 Prozent im Kanton Aargau auf neu 70 Prozent hat für die betroffenen Unternehmer je nach Ausgangslage eine Steuererhöhung auf Dividenden um über 50 Prozent zur Folge!

Zwar hat auch der Kanton Aargau in seinen Berechnungen zu den Auswirkungen der SV17 eine Reduktion der Gewinnsteuern miteinberechnet. Diese fallen aber relativ bescheiden aus (Tarifentlastung von bisher 18.6% / 15.1% auf 17.7% / 14.9%). Zudem gilt es zu bedenken:

- Eine Erhöhung der Besteuerung der Dividenden auf Stufe Unternehmer lässt sich nicht ohne weiteres durch eine allfällige tiefere Besteuerung des Unternehmensgewinns ausgleichen: Ein Unternehmer muss bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung eine höhere Dividende ausschütten, um netto den gleichen Betrag zur Bezahlung der Vermögenssteuer zur Verfügung zu haben.
- Zudem führt eine Senkung der Gewinnsteuer zu einer höheren Rendite des Unternehmens, damit zu einer höheren Bewertung des Unternehmens und schliesslich zu höheren Vermögenssteuern des Unternehmers. Kann ein Unternehmen keine höhere Dividende ausschütten, muss der Unternehmer für die Bezahlung der Vermögenssteuer auf seine eigene Substanz zurückgreifen.

Der Kanton Aargau weist im Vergleich zu den anderen Kantonen einen relativ hohen Gewinnsteuersatz auf. Die Milderung der Mehrfachbesteuerung durch die aktuelle Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen über 10 Prozent ist für die Aargauer Familienunternehmen deshalb elementar. Sie lindert die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinn und Dividende. Die Linderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung war ein wichtiges Ziel der Unternehmenssteuerreform II. Sie ist steuersystematisch richtig und wichtig. Es ist darum grundlegend falsch, die ungerechte Doppelbelastung von Gewinn und Dividende im Rahmen der SV17 wieder zu erhöhen.

Viele Familienunternehmen müssen eine Dividende ausschütten, damit die Familienaktionäre die Vermögenssteuern auf den Aktien der Firma zahlen können. Wird die Dividendenbesteuerung er-

höht, müssten Familienunternehmen mehr Geld ausschütten, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Dieses Geld fehlt für Investitionen und Innovationen, die gerade heute für viele Firmen überlebensnotwendig sind.

Zur Begründung der Erhöhung der Dividendenbesteuerung führt der Bundesrat weitere Argumente ins Feld, die aber alle nicht zu überzeugen vermögen:

- **«Unterbesteuerung»:** Nach Ansicht des Eidgenössischen Finanzdepartements wird die wirtschaftliche Doppelbelastung heute teilweise überkompensiert, weshalb eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung bereits unter dem geltenden Recht angezeigt ist. Diese sogenannte Unterbesteuerung lässt sich aber nicht belegen.
- **Rechtsformneutrale Besteuerung:** Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement ins Feld geführte Vergleich der Steuerbelastung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ist für die Familienunternehmen in der Praxis nicht relevant: Familienunternehmer wählen in aller Regel Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und zwar aus nicht steuerlichen Überlegungen. Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement dargelegte Zahlenvergleich hinkt: Viele Faktoren werden nicht berücksichtigt (Kapitalsteuer, Emissionsabgabe, Vermögenssteuer u.a.).

Nein zur Erhöhung der Familienzulagen

Die Erhöhung der Familienzulagen ist ein sachfremdes Element im Rahmen der Steuerreform. Eine Erhöhung der Kinderzulagen bedeutet eine zusätzliche Belastung der Familienunternehmen und wird daher abgelehnt. Familienzulagen haben nichts mit der Unternehmensbesteuerung zu tun. Eine Erhöhung der Familienzulagen würde aufgrund der für Unternehmen resultierenden Mehrkosten die Standortattraktivität der Schweiz weiter schmälern.

4. Anpassungsanträge

Auf Basis der in Kapitel 2 vorgebrachten Argumente stellt die Stiftung folgende Anpassungsanträge an den im Rahmen der SV17 geplanten Revisionen am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), am Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sowie am Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG):

Anträge zum Bundesgesetzentwurf

Art. 18b Abs. 1 DBG: Beibehaltung des geltenden Rechts: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sollen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes weiterhin im Umfang von 50% steuerbar sein.

Art. 20 Abs. 1bis DBG: Beibehaltung des geltenden Rechts: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sollen weiterhin im Umfang von 60% steuerbar sein.

Art. 7 Abs. 1 StHG: Beibehaltung des geltenden Rechts: Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), sollen die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilshabern weiterhin mildern können.

Art. 25b StHG: Anpassung an der Änderung gemäss SV17: jeweils 50% des Gewinns vor der Anwendung dieser Sonderregelungen müssen steuerbar bleiben;

Ersatzlose Streichung von Abs. 2

Art 5 Abs. 1 FamZG: Beibehaltung des geltenden Rechts: Der Mindestsatz für Kinderzulagen soll weiterhin bei 200 Franken verbleiben.

Art 5 Abs. 2 FamZG: Beibehaltung des geltenden Rechts: Der Mindestsatz für die Ausbildungszulagen soll weiterhin bei 250 Franken verbleiben.

5. Fazit zur SV17

Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren. Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen. Denn der Föderalismus und damit auch der interkantonale Steuerwettbewerb sind für das Erfolgsmodell Schweiz entscheidend und dürfen nicht geopfert werden.

Der Kanton Aargau lebt in erster Linie von seinen KMU und Familienunternehmen. Der Anteil der sonderbesteuerten Gesellschaften an der kantonalen Gewinnsteuerbasis ist mit 8 Prozent entsprechend klein. Das Rückgrat der Aargauer Wirtschaft – die KMU und Familienunternehmen – hingegen wird mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung massiv geschwächt.

Die im Aargau verankerten Familienunternehmer wollen ihre Arbeitsplätze und Produktionskapazitäten auch in Zukunft im Kanton halten. Die Erhöhung des Teilbesteuerungsverfahrens bedeutet letztlich in Franken Steuererhöhungen von über 50 Prozent für Unternehmer auf den Dividenden. Es ist absehbar, dass sich die Gewinnsteuern für Firmen im Kanton Aargau mit der SV17 weiterhin im oberen Mittelfeld bewegen werden, da verschiedene Kantone substantielle Senkungen vornehmen werden oder bereits heute tiefe Gewinnsteuersätze ausweisen. Es wäre ein doppelter Standortnachteil für die aargauischen Familienunternehmer, wenn nun die Dividendenbesteuerung ebenfalls unattraktiv wird.

Eine Steuererhöhung ist für viele KMU und Familienunternehmen kaum zu stemmen: Rund 99,8 Prozent aller Unternehmen im Aargau sind KMU. Diese beschäftigen 66 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton.

Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft fordert deshalb die folgenden Anpassungen an der SV17:

- **Die vorgelegte Einheitslösung bei der kantonalen Dividendenbesteuerung führt zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung, missachtet den Föderalismus und kann den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone nur ungenügend gerecht werden. Sie ist deshalb abzulehnen.**
- **Die bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die Aargauer Familienunternehmen und wird bekämpft.**
- **Auf die sachfremde Erhöhung der Familienzulagen ist zu verzichten.**